# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

# Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Die Evangelische General-Synode vom Jahr 1855

<u>urn:nbn:de:bsz:31-327074</u>

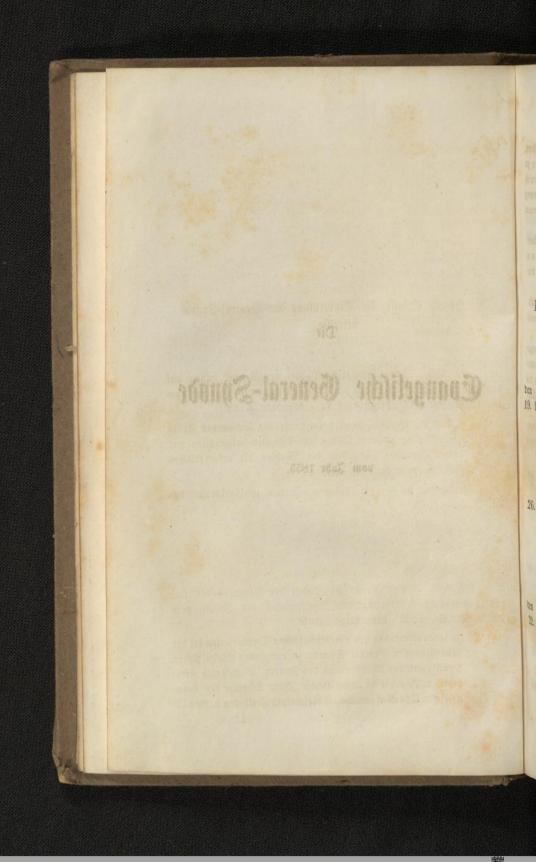
Die

# Evangelische General-Synode

vom Jahr 1855.



Baden-Württemberg



I. Sochste Erlasse, die Einberufung der General-Synode betreffend.

1.

Nr. 108. Seine Königliche hoheit ber Negent haben auf ben unterthänigsten Bortrag bes Ministeriums bes Innern vom 19. 1. M. Nr. 857 allergnädigst zu genehmigen geruht:

"daß die General-Synode im Laufe des kommenden Frühs jahrs, etwa zwischen Oftern und Pfingsten, abgehalten und schon jest zur Bornahme der Wahlen die erforderlichen Einleitungen getroffen werden."

Beschlossen im Großh. Staatsministerium zu Carleruhe, ben 26. Januar 1855.

v. Bechmar.

ASSESSED TO THE TOTAL THE RESIDENTIAL

Nr. 552. Seine Königliche Hoheit der Negent haben auf ben unterthänigsten Bortrag bes Ministeriums bes Innern vom 22. d. M. Nr. 6536 allergnädigst geruht:

1) zu landesherrlichen und oberbischöflichen Commissarien bei der bevorstehenden General-Synode zu ernennen: Höchst Ihren Präsidenten des Ministeriums des Innern, Staatsrath Freisherrn v. Wechmar, und höchst Ihren Director des evangelischen Oberkirchenraths, Geheimerath Freiherrn v. Wölls

A

warth, und zwar unter dem Anfügen, daß der Erstere, und bei dessen Berhinderung der Letztere, der Synode zu präsidiren hat, und daß beide die Organe sein sollen, durch welche die Berhandlungen der Synode an die Regierung zu bringen sind, und von welcher solche ihre Entschließungen zu empfangen und der Synode mitzutheisen haben;

2) als abgeordnete geistliche Mitglieder des evangelischen Oberfirchenraths zur Synode den Pralaten Dr. Ullmann
und den Ministerialrath Dr. Bahr, und als weltliche die
Oberfirchenrathe Muth und Frühlich zu ernennen;

3) als Abgeordneten ber theologischen Facultat ber Universität Beibelberg gur General Synote ben Geheimen Kirchenrath und Professor Dr. Rothe zu Beibelberg zu berufen;

4) Die betreffenden Ministerien, beziehungsweise ben evangelischen Oberfirchenrath zu ermächtigen, ben ihnen unterstellten weltlichen resp. geistlichen Abgeordneten ben für bie Dauer ber General-Synode nöthigen Urlaub aus Allerhöchstem Auftrage zu ertheilen;

5) ju genehmigen, bag bie geiftlichen und weltlichen Abgeordneten zur Synobe auf ben 13. Juni b. 3. einberufen

merben.

Beschloffen im Großh. Staatsministerium zu Carleruhe, ben 25. Mai 1855.

v. Wechmar.

## II. Verzeichnif der Mitglieder der General-Synode.

## Prafident:

Der Prafibent bes Großh. Ministeriums ber Juftig und bes Innern, Staatsrath Freiherr v. Wechmar.

## Bicepräfibent:

Der Director bes Großh. evangelischen Dberfirchenraths, Geheimes Rath Freiherr v. Bollwarth.

Mir

\$16g

816

11

## Geiftliche Mitglieder:

Erstere, ode su

burd

eruna

ungen

Ober: ann

e bie

fität

ath

nges

nter: r die

(lete

Mbge

rufen

MIN

ern,

## Weltliche Mitglieder:

a) von Seiner Königlichen Hoheit dem Regenten abgeordnete Mitglieder bes evang. Oberfirchenraths:

Prälat Dr. Ullmann. Ministerialrath Dr. Babr. Oberfirchenrath Muth. Fröhlich.

b) von Seiner Königlichen Hoheit dem Regenten berufenes Mitglied der theologischen Facultät der Universität Heidelberg:

Bebeimer Rirchenrath Profeffor Dr. Rothe.

c) von den Diöcesen gewählte Abgeordnete:

## I. Wahlbezirk.

Abgeordneter. Decan Pfarrer Rieger zu Maulburg. Ersagmann. Decan Schäfer zu görrach.

#### II. Wahlbegirk.

Abg. Decan Saaf zu Mull-

Erfagm. Decanateverwalter Blum zu Leifelheim.

## III. Wahlbezirk.

Abg. Decan Sehringer zu Emmendingen.

Erfagm. Decan Bagner gu Bornberg.

#### IV. Wahlbegirk.

Abg. Decan Kern in Ding= lingen.

Erfagm. Decan Sauer in Rippenheim.

## I. Wahlbegirk.

Abgeordneter. Oberforstmeister Freiherr v. Drais zu Freiburg. Ersahmann. Raufmann Lichtens berger zu Kandern.

## II. Wahlbezirk.

Abg. Ministerialrath Diet in Rarlsrube.

Erfagm. Begirfsförster v. Bod= lin gu Offenburg.

#### III. Wahlbegirk.

Abg. Geheime-Rath v. Stöffer in Carlsruhe.

Erfagm. Raufmann Dürr in Rheinbischofsbeim.

## IV. Wahlbegirk.

Abg. Hofrath Godel in Carlsruhe.

Erfagm. Sofgerichtsrath Rams merer zu Bruchfal.

## Beiftliche Mitalieber:

## V. Wahlbegirk.

Aba. Decanateverwalter Schember gu Freiftett.

Erfahm. Decanateverwalter Sauffer gu Legelshurft.

## VI. Wahlbezirk.

Mbg. Oberfirdenrath Being ju Carlsrube.

Erfagm, Stadtpfarrer Bimmer= mann bafelbft.

## VII. Wahlbegirk.

Mba. Professor Schöberlein in Beibelberg.

Erfagm. Decan Frommel in Pforzheim.

## Weltliche Mitglieder:

## V. Wahlbegirk.

Mbg. Oberhofgerichterath Saaf gu Mannbeim.

Mbo

916

(81

9

(6)

III

Erfasm. Altburgermeifter Ricl. Schmidt ju Beddesbeim.

## VI. Wahlbezirk.

Abg. Sofgerichtsrath Stempf gu Mannheim.

Erfasm. Rath Silsbach in Redargemund.

## VII. Wahlbezirk.

Aba. Rirchenrath Sundesha= gen in Beibelberg.

Erfagm. Rechnungerath Schmidt in Mannheim.

## Geiffliche Mitglieder:

## VIII. Wahlbezirk.

Mbg. Profeffor und Geminardirector Dr. Schentel ju Beibelberg. Erfagm. Pfarrer Fint gu Illenau.

## IX. Wahlbezirk.

Mbg. Decan Burd ju Sandichuchsheim. Erfagm. Decan Winterwerber gu Mannheim.

## X. Wahlbezirk.

Abg. Decanateverwalter Reerl zu Leutershaufen. Erfagm. Stadtpfarrer bolymann in Beibelberg.

## XI. Wahlbegirk.

Abg. Decan Cherlin zu Nedarau. Erfagm. Decanatsverwalter Samm gu Mauer. XII. Wahlbezerk.

Abg. Decan von Langeborff zu Ackarbischofsheim. Ersaym. Decan Bilbelmi zu Sinsheim.

XIII. Wahlbezirk.

Abg. Pfarrer Niehm zu Gutingen. Erfatm. Decanatsverwalter Chert zu Mosbach.

Saaf

e Mid

im.

embi

6 in

aba:

midt

elberg

XIV. Wahlbezirk.

Abg. Stadtpfarrer Lic. Plitt zu Beidelberg. Ersagm. Stadtpfarrer Golgmann in Seidelberg.

## III. Sochster Erlaß in Petreff der Vorlagen an die General-Synode.

Seine Königliche hoheit der Regent haben auf den untersthänigsten Bortrag des evangelischen Oberfirchenraths vom 14. d. M. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der General-Synode die von dem Oberfirchenrath ausgearbeiteten Borträge über:

- 1) die Abanderung bes §. 2 ber Unions-Urfunde, welcher von bem Betenntniß ber vereinigten Candesfirche handelt;
- 2) tie Ginführung eines andern gandestatechismus;
  - 3) die Einführung einer andern biblifden Geschichte in ben Schulen;
  - 4) die Abanderung ber bestehenden Gottesbienftordnung;
  - 5) bie Einführung bes von ber Eisenacher Rirchenconferenz veranstalteten beutschen evangelischen Rirchengesang= buchs, bestehend in 150 Kernliedern

vorgelegt werden follen.

Co beschloffen Carlsruhe, ben 30. Mai 1855.

Friedrich.

## IV. Geschäfts-Ordnung.

## I. Mugemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die General-Synote theilt sich in ihren Geschäften in Plenar- und Commissionssitzungen. Die Plenarsitzung wird, außer den in dem folgenden Paragraphen genannten Fällen, durch Anwesenheit von vierzehn Mitgliedern, einschließlich des Präsidenten vollzählig.

6. 2.

Wenn eine Aenderung, Erläuterung und Ergänzung ber Unions-Urfunde in Frage ift, so ist zur Berathung die Anwesenheit von 21 Mitgliedern, einschließlich des Prästdenten, nothwendig. Dies ist namentlich der Fall, wenn über die, der Synode vorgelegten Entwürse des Katechismus, der Agende, des Gesangbuchs und der Pericopen abgestimmt wird.

Rentgliche Dobet, 8:3 Regent baben auf

Ein landesherrlicher Commiffarius, ber zu gleicher Zeit obersbischöflicher Commiffarius ift, praffdirt ber General-Synote.

mes rathless adouted committy \$. 4.7 and passaged also

Die Synote erwählt zwei Secretare, ben einen geistlichen, ben andern weltlichen Standes, welchen noch ein Uffiftent aus bem Ministerium beigegeben wirb.

## II. Befondere Bestimmungen.

a. Die Sigungen ber General=Synote betreffent.

sendadon \$. 5. al quelafied behand

Die Mitglieder der General-Synode sigen ohne Rangordnung nach Belieben.

S. 6.

In ber Regel foll bei Eröffnung einer jeden Sitzung bas Protokoll ber vorhergehenden vorgelesen werden, es jedoch ber

60

fin

And the

B

mu

m

ma

mi

Synobe frei siehen, die Borlesung auf eine andere Stunde zu bestimmen; auch sollen die Namen der einzelnen Redner nicht in das Protokoll aufgenommen werden, wenn es nicht von denselben ausstrücklich verlangt wird. Die Protokolle sollen endlich nicht jedes Wort, sondern nur die Hauptmomente der Berathung, die Abstimsmung und Beschlüsse enthalten.

#### S. 7.

Wer reten will, gibt biefes burch Aufstehen zu erkennen, und bie Reihe ber Rebenten folgt nach ber Reihe bes Aufstehens.

#### 6. 8.

Niemand darf in seiner Rete unterbrochen werden; aber kein Mitglied darf über einen und denselben Gegenstand mehr als zweismal sprechen. Um es zum drittenmale zu thun, muß die besondere Einwilligung des Präsidenten eingeholt werden; wird diese verweisgert, so hat auf Berlangen des Redners die Synode hierüber zu entscheiden.

#### 6. 9.

Die vom Landesherrn ernannten Mitglieber ber obersten Kirschenbehörde, welche nach S. 21, S. 12 ber UnionssUrfunde bie boppelte Function, als Selbstglieber ber Kirche und als mit ber Wahrnehmung ber Nechte bes Staatsoberhauptes Beauftragte, zu erfüllen haben, konnen zu jeder Zeit bas Wort verlangen.

#### S. 10.

Jeben, ber fich Abschweifungen, Perfonlichkeiten, Zeichen bes Beifalls und ber Migbilligung erlaubt, fann ber Präsident zur Ordnung verweisen.

#### S. 11.

Die Abstimmungen geschehen burch Aufstehen oder Sigenbleisben nach Stimmenmehrheit, wobei, wenn die Stimmenzahl gleich ist, die bes Präsidenten entscheidet. Zu Beschlüssen, wodurch die Unions-Urfunde abgeändert, erläutert oder ergänzt werden soll, insbesondere bei ben in §. 2 namentlich aufgeführten Gegenständen, welche die Lehre und den Cultus betreffen, sind zwei Drittel der Stimmen zur Entscheidung nöthig.

n Me

er den wefen

Hog :

Uni

nheit

noig.

orge:

budis

ober

iden, dem

nt.

ing

Mi

ter

#### 6. 12.

Der Präsident erklärt tie Discussion für beendigt, wenn ihm die Synote hinlänglich unterrichtet scheint. In diesem Fall hat noch jedes Mitglied das Recht, eine Fortsetzung ber Discussion zu verlangen, und die Synote hat darüber zu entscheiden.

#### §. 13.

Bei den Berhandlungen ter General-Synote barf Niemand gegenwärtig sein, als die Mitglieder terselben; auch soll die Bestanntmachung der Berhandlungen in öffentlichen Blättern untersbleiben.

## b. Die Commissionen betreffenb.

#### S. 14.

Die Commissionen werben von ber General-Synobe burch Stimmenmehrheit gewählt. Jede Commission besteht in der Regel aus drei Mitgliedern, sie kann jedoch nach dem Ermessen der Synode verstärft werden; die Commissionen bearbeiten die ihnen zugewiesenen Gegenstände besonders, und erstatten, je nachdem es die Größe und Wichtigkeit der Sache erfordert, durch einen aus ihrer Mitte zu bestimmenden Berichterstatter, mündlichen oder schriftlichen Bericht.

#### S. 15.

Dasjenige Commissionsmitgliet, welches bie meiften Simmen hat, prafibirt ber Commission und leitet bie Geschäfte.

#### 8. 16.

Die Glieder bes evangelischen Oberkirchenraths, welche zu der General-Synode ernannt sind, sollen, in so weit der Gegenstand in ihr Respiciat gehört, den Commissionen beiwohnen, und dazu eingeladen werden. Der Präsident und der Vicepräsident hat jesterzeit den Zutritt in die Commissionssitzungen.

## c. Die Functionen bes Prafibenten betreffenb.

#### S. 17.

Der Präsident wacht über die äußere und innere Ordnung, bezeichnet die vorzunehmenden Geschäfte (Tagesordnung), bewilligt

iti

bas Wort, fest bie Fragen fest, und spricht bas Resultat ber Absstimmung aus. Er eröffnet und beschließt bie Sigungen.

n ihn A bat

emand

e Be

inter

ourd

Regel

pnobe

wieje:

Fröße Mitte

erigt.

immen

n der

min

t je

D.

nini

eilligi

#### 6. 18.

Durch den Präsidenten, als landesherrlichen und oberbischöflichen Commissarius, veranlaßt tie Synode die Regierung zur Resolution auf ihre Beschlüsse.

### S. 19.

Bei Berhinderung bes Prafidenten vertritt ein anderer vom Regenten ernannter Diceprafident Die Stelle tes Prafidenten.

## d. Das Gecretariat betreffenb.

#### S. 20.

Die von ber Synote erwählten zwei Secretare entwerfen bie Protofolle, unterzeichnen und beglaubigen biefelben, führen bie Abstimmungsliften und haben bie unmittelbare Aufsicht über bie Kanzlei unter Leitung bes Prafitenten.

## Bufate

zu vorstehender Geschäfts-Ordnung nach ben Bestimmungen ber General-Synode vom Jahr 1843.

Die Prüfung ber Wahlen betreffent.

#### 6. 1.

Die zwei jungsten Mitglieder ber General-Synode, geistlicher und weltlicher Seits, übernehmen, bis nach vollzogener Prüfung ber Wahlprotofolle und hierauf folgender Wahl ber Secretare, provisorisch beren Kunctionen.

#### §. 2.

Sogleich nach Eröffnung der General-Synode theilt sich diefelbe durch das Loos in zwei provisorische Abtheilungen, zum Zwede der Prüfung der Wahlprotokolle, sowohl hinsichtlich der Abgeordneten, als auch ihrer Ersagmänner. Die zur General-Synote ernannten Mitglieder bes Oberfirchenraths, welche mit der Leitung des Wahlgeschäfts und vorläusigen Prüfung der Wahlakten beauftragt waren, loosen nicht mit, sondern haben Zutritt zu den 2 Abtheilungen, um deren Berathungen anzuwohnen und die etwa nöthigen Erläuterungen zu ertheilen.

#### 6. 4.

Jede Abtheilung mählt einen Borstand, und erhält von dem Präsidenten eine sovielmöglich gleiche Zahl von Protokollen, jestoch so, daß teines die Wahl eines ihrer Mitglieder betrifft.

#### 6. 5.

Der Borstand der Abtheilung berichtet Namens derselben über das Resultat der Prüfung in der General-Synode, bei unbeanstandeten mündlich, bei beanstandeten schriftlich. Es kann in der Absteilung auch ein weiterer Berichterstatter zur Beförderung der Arbeiten gewählt werden.

#### S. 6.

Die Berathung und Schluffassung über die beanstandeten Wahlen findet erst nach der über sämmtliche unbeanstandete ftatt.

## 6. 7.

Die betreffenden Mitglieder können auch im letzteren Falle den Verhandlungen anwohnen und Erläuterungen ertheilen, dürfen aber an der Abstimmung nicht Theil nehmen. Wird ihre Wahl für ungültig erkannt, so haben sie nicht weiter den Sitzungen anzuwohnen; sind aber noch Ergänzungen oder Erläuterungen für nöthig erkannt, so entscheidet die General-Synode, ob der Gewählte bis zur Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl den Sitzungen anzuwohnen habe, jedoch ohne Stimmrecht.

be

Mr.

Di

u

bi

## V. Feierliche Eröffnung der General-Synode. Wahl der Secretäre und Commissionen, sowie anderes Vorbereitende.

Am Tage der Eröffnung der General Synode (13. Juni) versammelten sich die Mitglieder Morgens 9 Uhr in dem für die Berhandlungen bestimmten Local der ersten ständischen Kammer und begaben sich um  $9\frac{1}{2}$  Uhr unter Glockengeläute in seierlichem Juge — die Geistlichen im Ornat — in die hiesige Stadtsirche. Am Portal derselben wurde der Zug von der Stadtgeistlichkeit und dem Kirchengemeinderath empfangen und in die Kirche eingeführt, wosselbst der Präsident der Bersammlung, sowie dessen Stellvertreter ebenfalls erschienen waren.

Der feierliche Gottesbienst, an welchem die Gemeinde sich zahlreich betheiligte, begann mit Chor- und Gemeindegesang, worauf Prälat Dr. Ullmann die Predigt hielt über Psalm 102, 14. 15: Du wollest Dich aufmachen, herr, und über Zion ersbarmen; benn es ist Zeit, daß Du ihr gnädig seist, und die Stunde ist gekommen. Denn Deine Knechte wollten gerne, daß sie gebauet würde.

Das Gebet nach ber Predigt am Altar sprach Ministerialrath Dr. Bahr; Chors und Gemeindegesang bildeten ben Schluß.

Nach beendigtem Gottesdienst tehrten die Mitglieder ber Synode wieder in derselben Beise in das erwähnte Local zurud, wo die beiden Präsidenten von den fünf ältesten Mitgliedern empfangen wurden und alsdann ihre Plätze am Präsidententische einenahmen.

Hierauf eröffnete der Präsident, Staatsrath Freiherr v. We chemar, die Synode mit einer furzen Ansprache, worin er sowohl die Gründe, aus welchen die Einberusung einer General-Synode sich außergewöhnlich verzögert hatte, als auch die Hauptausgabe der gegenwärtigen Versammlung entwickelte und derselben schließelich die einzelnen Vorträge des Oberkirchenraths übergab, welche durch obenangeführte allerhöchste Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Regenten vom 30. Mai 1855 zur Vorlage an die General-Synode genehmigt waren.

Dist

and ton

n nicht en Be

gen ju

n bem

, je

über

nftans

T Alle

g ber

nteten

tatt.

Falle

arfor

驱帅

n ans

i für

(30

ben

Allsbann übernahmen nach S. 1 ber Geschäftsordnung bie zwei jungften Mitglieder ber Synobe,

geistlicher Seits Oberfirchenrath Heint und weltlicher Seits Oberfirchenrath Frühlich provisorisch die Aunction der Secretäre.

Darauf wurden gemäß S. 2 ber Zusätze zur Geschäftsordnung zwei provisorische Abtheilungen gebildet und durch bas Loos in beren erfte die Abgeordneten

Being, Bahr, Reerl, Burd, v. Drais, v. Bodlin, Riehm, Schoberlein, v. Langeborff, Schenkel, Rothe, Gberlin und Schember gewählt:

in beren zweite bie Abgeordneten

Stempf, Plitt, Ullmann, Rern, Muth, Saaß (D. Sofg. Math), Saaß (Decan), v. Stöffer, Sunsteshagen, Rieger, Sehringer und Godel.

Mit Uebergabe ter Bahlacten an die beiden Abtheilungen zur Borprüfung schloß die erste Plenarsigung.

Die zweite beschäftigte sich vorzugsweise mit den über die Wahlen von den Abtheilungsvorständen erstatteten Berichten und es wurden nach kurzer Berathung, bei welcher zwar einzelne Beanstandungen principieller Art vorgebracht, jedoch vorbehaltlich der Wiederaufnahme bei Gelegenheit der Berhandlung über die Berfassungsangelegenheiten vorerst nicht weiter verfolgt wurden, sämmtliche Wahlen angenommen.

Sofort schritt man zur Wahl ber Secretare, zu welchen geistlicher Seits

der Abgeordnete Stadtpfarrer Plitt, weltlicher Seits

ber Abgeordnete, Hofgerichtsrath Stempf ernannt wurden, und alsbann zur Bildung ber einzelnen Com-

Nachdem man fich barüber geeinigt, baß diese je nach ber Wichtigkeit ber zur Berathung kommenden Gegenstände zum Theil aus funf Mitgliedern bestehen sollten, wurden burch Stimmenmehrs heit gewählt:

II.

III

VI.

VIL

村

Au

新

I. für die Bekenntnißfrage: die Abgeordneten Rothe, Eberlin, Hundeshagen, Stempf, Keerl;

derhan

d Hitterin

ro tei b

6, 18

bembet

th, \$1

fer, et

odel

Methods

en ibr

rridita i ingelae i

thalfab)

er die b

en, jas

H III

ien Gel

DAY !

1 (I

INCID.

II. für ben Katechismus:
bie Abgeordneten Plitt, v. Böcklin, Riehm, Schenfel, heing;

III. für die biblische Geschichte: bie Abgeordneten Schember, Godel, Rein, Sehringer, Riehm;

IV. für die Cultusfrage: die Abgeordneten v. Langsdorff, Schöberlein, v. Drais, Nothe, Heing;

V. für bas Gefangbuch: die Abgeordneten Kern, Schöberlein, Reerl;

VI. für Prüfung ber Diözesanspnodalprotocolle: die Abgeordneten Rieger, Haaß (Decan), Bürd, v. Stösser, Godel;

VII. für Prüfung ber Bermaltung ber firchlichen Fonds: die Abgeordneten v. Stöffer, Saaß (Decan), Burd;

VIII. für die Berfassung:

die Abgeordneten Saaß (Oberhofgerichtsrath), Eberlin, Sundeshagen, Sehringer, v. Stöffer;

IX. wegen Beröffentlichung ber Berhandlungen burch ben Drud:

die Abgeordneten Rieger, Eberlin, Ullmann; und endlich

X. als Vorbereitungscommiffion: tie Abgeordneten v. Langsborff, Godel und Kern.

Der Abgeordnete Seminardirector Professor Dr. Schenkel war alsbald nach Beginn ber Berhandlungen in Folge ber Nach- wirkung einer erst überstandenen Krankheit genöthigt, sein Mandat zur General-Synode niederzulegen, daher sofort bessen Ersamann Pfarrer Fink zu Illenau einberufen wurde. An Schenkel's Stelle in die II. Commission ward der Abgeordnete Decan Sehringer

gewählt. Unter ben weltlichen Abgeordneten war von vornherein Ministerialrath Diet burch eine ihm übertragene Mission abgehalten gewesen, seine Stelle in der Synode einzunehmen, und daher sogleich der Ersatmann, Bezirksförster v. Bodlin einberufen worden.

In Folge bes Antrags eines geistlichen Mitgliedes ber Spnode wurden die Plenarsigungen jeweils mit Borlefung eines türzeren Abschnittes der heiligen Schrift und einem sich daran anschließenden Gebete begonnen, wobei die geistlichen Abgeordneten der Reibe nach wechselten.

Da es zwedmäßig erschien, bei ber Darstellung ber Berhandlungen eine spstematische Ordnung, und zwar dieselbe, welche ber Hauptbericht ber General-Spnode einhält, zu befolgen, so mag hier noch ein übersichtliches Berzeichniß vorausgehen, worin die Sigungen ber Zeit nach, zugleich mit ihrem summarischen Inhalt, angegeben sind.

## VI. Chronologische Uebersicht der Sigungen.

I. Plenarsigung, 13. Juni.

Eröffnung ber General-Synode; Bildung zweier pro-

II. Plenarsigung, 14. Juni.

Prüfung der Wahlen; Wahl ber Secretare; Bilbung ber Commissionen.

III. Plenarsitung, 21. Juni. Schriftvorlesung und Gebet: Pralat UIImann. Ephes. IV., 11 — 17.

Beröffentlichung ber Berhandlungen burch ben Drud.

IV. Plenarsigung, 2. Juli. Ministerialrath Bahr. 1. Cor. III., 11-17.

Revision der Wahlordnung; Verlesung des Commissionsberichts über den Katechismus. VI

VI

VI

IX.

L

II.

II

I

V. Plenarsitzung, 5. Juli. Oberkirchenrath Seint. Joh. XV. 1-12.

bon ter

e Mille

ebmen, 11

flin in

glietet ir

ing dis

fid bus

Montes

g to iti

be, nelt

the Sin

Inhalt, 1

igen.

intit

Bin

ebet; \$

n One

Gat

Berhandlung über den allgemeinen Theil bes Berichts ber Katechismus-Commission.

- VI. Plenarsitzung, 6. Juli. Decan v. Langsborff. Jak. I., 3 ff. Berhandlung über ben speciellen Theil bes Berichts ber Katechismus-Commission.
- VII. Plenarsigung, 7. Juli. Decan Kern. Luc. XI., 9 14. Fortsetzung bieser Berhandlung.
- VIII. Plenarsigung, 9. Juli. Decan Sehringer. Pfalm 89, 34 ff. Fortsetzung ber Berhandlung über ben speciellen Theil bes Berichts ter Katechismus-Commission.
- IX. Plenarsigung, 10. Juli. Decan Cherlin. Ephes. I., 15 ff. Fortsetzung und Schluß bieser Berhandlungen, insbesondere Berathung über die Lehre vom Schlüsselamt.
- X. Plenarsigung, 16. Juli. Decan Keerl. 2 Petr. I., 2—11. Berhandlung über ben Bericht ber VI. Commission betreffend bie Diöcesanspnobalprotokolle von 1846, 1850 und 1853, insbesondere Confirmation, Schulprüfungen, Eraminationsordnung für die Theologen, Prediger-Seminar.
- XI. Plenarsigung, 17. Juli. Decan Schember. Prov. VIII., 11 31.

Fortsetzung der Verhandlungen über den Bericht ber VI. Commission, insbesondere Repetenten, Convict, Bilbung der Schulzöglinge.

- XII. Plenarsitung, 19. Juli. Decan Saaß. 1. Joh. IV., 9—11. Fortsetzung ber Berhandlungen über ben Bericht ber VI. Commission, insbesondere Berhältniß ber protestantischen Kirche zur katholischen; gemischte Ehen; Stellung ber Oberkirchenbehorde; Tauspathen; Promotionsordnung; Trauungen; bürgerliche Standesbeamtung.
- XIII. Plenarsitzung, 20. Juli. Decan Rieger. Joh. XVII., 17. Fortsetzung der Verhandlungen über den Bericht der VI. Commission, insbesondere Pfarrcandidatenordnung; Kirchengemeinderath; Kirchenvisitationen; Cid; Sonntagsseier.

Berhandlungen ber General-Synobe I.

- XIV. Plenarstung, 21. Juli. Pfarrer Fink. Gal. VI., 1—10. Fortsetzung der Verhandlungen über den Bericht der VI. Commission, insbesondere Kirchenzucht; altbabisches Kirchenvermögen; Pfründekapitalienverwaltung; Belastung der Pfründen mit Abgaben; Aushebung der Kreisstiftungsredisionen; Armenpslege.
- XV. Plenarsitung, 24. Juli. Decan Bürk. Marc. IV., 13-16.

  Berhandlung über ben Bericht ber Commission für bie biblischen Geschichten.
- XVI. Plenarsigung, 28. Juli. Pfarrer Riehm. Joh. XX., 19 23.

Berhandlung über ben Bericht ber Commission für die Berwaltung ber kirchlichen Fonds.

- XVII. Plenarsitung, 30. Juli. Professor Schöberlein. Pf. 133. Berhandlung über ben Bericht ber Commission in Anfehung ber f. g. burchgefallenen Gemeinden.
- XVIII. Plenarsitung, 2. August. Geheimer Kirchenrath Rothe. Ephes. III., 14 21.

Berhandlung über ben Commissionsbericht in Betreff ber gemischten Eben und ber Confirmationsordnung.

XIX. Plenarstigung, 6. August. Stadtpfarrer Plitt. Phil. III., 7—11.

Berhandlung über den Bericht ber Commission für die Gottesbienstordnung.

XX. Plenarsigung, 7. August. Pralat Ullmann. Joh. XVII., 18 — 21.

Fortsetzung biefer Berhandlung.

XXI. Plenarsigung, 8. August. Ministerialrath Bähr. Eph. IV., 1-7.

Fortsetzung berfelben Berhandlung.

XXII. Plenarsitung, 9. August. Oberkirchenrath Beint. Col. III., 14 — 17.

Berathung über die Berhältniffe ber neulutherischen Geparation; Fortsetzung ber Berhandlungen über ben CulXX

IX

tus; Berathung über bie Commissionsberichte rudsichtlich einer Organisation ber Kirchengemeinbe, ber Erweiterung ber firchengemeinberäthlichen Competenz, ber Ginsubrung einer Kirchenzucht und ber bürgerlichen Standesbeamtung.

XXIII. Plenarsitung, 10. August. Decan v. Langeborff.

Berathung über ben Bericht ber Gesangbuchs-Commission; über jenen ber Berfassungs-Commission in Betreff ber Wahlordnung; Begründung eines Antrags bezüglich ber Ernennung ber ständigen Kirchenbeamten resp. der Pfarrer unter Mitwirfung ber Pfarrgemeinden.

XXIV. Plenarsigung, 11. August. Decan Kern. Luc. XXIV., 29. Berhandlung über ben Bericht ber I. Commission, ben Bekenntnißstand betreffend. Lehrordnung. Stellung ber obersten Kirchenbehörde.

XXV. Plenarsigung, 13. August.
Schluß ber General-Synobe.

of VI

den Kei

dt: die

dring his

a to b

IV.

umilia i

n. 3th

imilita i

lein A

miffica i

nraci Li

in Bebri nung. t. 961.

ifica fi

308. I

r. Gi

nipu mipu 61

nus; Berathung über bie Commissanderichte rückschlich einer Organisation ber Kirchengeweinte, ber Erweiterung ber firchengeweinveräthlichen Competenz; ber Ginsührung einer Kirchenunde und der dürgerlichen Standerbeamtung,

IXIII Pienarfigung, 16. August. Orean v. Laugeborff

Berathung über ben Bericht der Wosangbuchs kommission, über seuen der Bersalfungsessenmission in Belrest der Edisblordnung, Begründung eines Austrage beglicht ber Ernennung der findeigen Kirchenbeamten erese, der Pfarker meter Mitwirkung der Pfarkennichen.

Ally, Pienarstung, 11. August. Deran Rern. Luc. XXIV., 20.
Berbandlung über ven Bericht bee I. Comustston, ven Besenninigsand deirestend. Lehrerdung. Stellung ber obersten Airbenbebörde.

(IV. Plenarfigung: 13. Angust.